



HVBG

HVBG-Info 15/1988 vom 01.06.1988, S. 1182 - 1184, DOK 372.12/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO beim Tanken auf dem Heimweg
- Urteil des LSG Niedersachsen vom 07.04.1988 - L 6 U 240/87**

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO beim routinemäßigen
Aufsuchen einer Tankstelle mit einem Motorrad auf dem Weg von der
Arbeitsstelle nach Hause;

hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 07.04.1988 - L 6 U 240/87 -
(vgl. auch dazu Rechtsprechungsübersicht zum UV-Schutz
gemäß §§ 548, 549 u. 550 RVO beim Tanken in HV-INFO 1987,
S. 1411-1415)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 07.04.1988 - L 6 U 240/87 -
den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO beim routinemäßigen Aufsuchen
einer Tankstelle für einen Motorradfahrer auf dem Heimweg
verneint. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG
Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:
"Maßgebend ist vielmehr, daß der Kläger die Strecke zur
R.-Tankstelle allein aus Gründen zurückgelegt hat, die dem
privaten, unversicherten Lebensbereich zuzurechnen sind. Die vom
Kläger vorgetragene Tatsache, daß er bei dieser Tankstelle einen
besseren Service erhalten habe als bei der nächstgelegenen
Tankstelle, hat keinen Bezug zur versicherten Tätigkeit. Eine
andere Beurteilung ergäbe sich nur, wenn er an der
Shell-Tankstelle überhaupt keinen Kraftstoff erhalten hätte.
Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Die Behauptung
des Klägers, es habe die Gefahr bestanden, daß er an der
Shell-Tankstelle keinen Kraftstoff erhalten hatte, ist nicht
glaubhaft. Zum einen hat der Kläger keinen Grund vorgetragen, der
diese Behauptung glaubhaft erscheinen läßt, zum anderen hat der
Pächter der Shell-Tankstelle bekundet, daß weder er noch einer
seiner Mitarbeiter den Kläger überhaupt kennt. Nach den
Ausführungen des Pächters ist es auch undenkbar, daß ein Kunde
keinen Kraftstoff erhält, es sei denn, er habe wiederholt den
Kaufpreis nicht entrichtet. Hieraus ergibt sich, daß der Kläger
für die Zurücklegung des weiteren Weges zur R.-Tankstelle keinen
Grund hatte, der den Sachzusammenhang zur versicherten Tätigkeit
herstellen könnte."